Wohnbaugenossenschaft Rheinlust Rheinfelden

BGRL

Organisationsreglement des Vorstandes und Geschäftsführung der BGRL

A. Grundlage, Zweck und Inhalt

a) Grundlage dieses Reglements sind die an der Generalversammlung vom 02. Juni 2009 genehmigten Statuten.

b) Das vorliegende Reglement hält die grundsätzlichen Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes und der Geschäftsführung fest und enthält organisatorische Richtlinien für die Arbeit derselben.

c) Der Inhalt dieses Reglements gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

B. Organe / Aufbauorganisation

a) Die Organe der BGRL sind der Vorstand und die Geschäftsführung.

b) Die Organisation ist in einem Organigramm grafisch dargestellt, welches als Anhang einen integrierten Bestandteil dieses Reglements bildet.

C. Arbeitsweise der verschiedenen Organe

1. Der Vorstand

1.1 *Grundsatz*

a) Der Vorstand ist das oberste geschäftsleitende Organ der Genossenschaft und trägt die Gesamtverantwortung für die BGRL und ihrer Tätigkeiten. Er wird von der Generalversammlung (als Verwaltung im Sinne von Art. 894 ff. OR) gewählt.

b) Der Vorstand übt die Oberleitung, die Aufsicht und die Kontrolle über die Geschäftsführung aus; er delegiert die auszuführenden Tätigkeiten sowie die dazu notwendigen Kompetenzen gemäss diesem Reglement an den Geschäftsführer.

c) Der Vorstand ist der Generalversammlung gegenüber verantwortlich.

1.2 *Aufgaben und Kompetenzen*

Insbesondere kommen dem Vorstand folgende unübertragbare Aufgaben zu:

a) die organisatorische Gesamtleitung der Genossenschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen; dazu sind auch die Festlegung der Genossenschaftsziele und die Bestimmung der Mittel zum Erreichen derselben zu zählen,

b) der Erlass des Organisationsreglements und gegebenenfalls weiterer Reglemente unter Mitwirkung der davon Betroffenen,

c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, das Controlling und die Finanzplanung,

d) die Bestimmung von weiteren notwendigen Verwaltungsinstrumenten,

e) die Ernennung und Abberufung des Geschäftsführers sowie dessen Führung und Überwachung,

f) die Erstellung des Jahresberichts sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,

Der Vorstand ist befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht der Generalversammlung oder einem anderen Organ der Genossenschaft durch Gesetz, Statuten oder Reglement vorbehalten oder übertragen sind.

1.3 *Ressorts- und Spezialaufgaben*

Es werden aktuell folgende Ressorts gebildet:

- Präsidium
- Finanzen
- Aktuar / Öffentlichkeitsarbeit
- Technik / Bauwesen

1.4 *Konstituierung*

a) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er konstituiert sich - mit Ausnahme des Präsidiums, welches an der GV gewählt wird - selbst. Die Konstituierung erfolgt jeweils in der ersten Sitzung der Amtsperiode.

b) Der Vorstand trifft eine Regelung für die gegenseitige Stellvertretung.

1.5 *Sitzungen*

a) Der Präsident beruft die Sitzungen in der Regel 8 Mal jährlich ein. Zusätzliche Sitzungen werden bei Bedarf vom Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds oder des Geschäftsführers festgelegt.

b) Die Traktanden sind bei der Einberufung bekannt zu geben, gleichzeitig werden notwendige Unterlagen zugestellt.

c) Die Einberufung erfolgt grundsätzlich mindestens 8 Tage vor dem Sitzungstag. In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden. Die Einberufung ist gleichzeitig dem Geschäftsführer zuzustellen.

d) Der Präsident oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Vorstandes führt den Vorsitz. Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

e) In besonderen Fällen können Gäste eingeladen werden. Deren Anwesenheit hat sich in der Regel auf die entsprechenden Traktanden zu beschränken.

f) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse und trifft seine Wahl mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Für den Entscheid über folgende Themen muss die Hälfte aller Vorstandsmitglieder zustimmen:

- Konstituierung des Vorstandes
- Wahl des Geschäftsführers
- Verabschiedung des Jahresberichtes zuhanden der GV
- Einberufung der GV und Festlegung der Traktanden
- Erstellung und Festsetzung der Finanzpolitik und eines langfristigen Finanzplanes
- Erstellung und Festsetzung des Budgets
- Abänderung des Organisationsreglements unter Mitwirkung der übrigen Organe

Beschlüsse können auch auf dem Weg der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Zirkulationsbeschlüsse sind an der nächsten Vorstandssitzung zu protokollieren.

1.6 *Protokoll*

a) Das Protokoll ist innert 14 Tagen an die Vorstandsmitglieder und an die Geschäftsführung zu versenden und kann persönliche oder finanzielle Inhalte enthalten.

c) Das Protokoll wird als erweitertes Beschlussprotokoll geführt. Diese ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Das Protokoll sollte in der Regel für jedes Traktandum enthalten:

- kurze Darstellung der Vorlage bzw. deren Ausgangssituation
- Anträge
- Zusammenfassung der Diskussion, Beschluss mit Angaben der Stimmenverhältnisse
- allfällige Aufträge
- weiteres Vorgehen

Das Protokoll ist vom Vorstand jeweils in der nächsten Sitzung zu genehmigen.

1.7 *Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder*

a) Einsichts- und Auskunftsrecht

In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Vorstandes, sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet. Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen über den Geschäftsgang und, mit Ermächtigung des Präsidenten, auch über einzelne Geschäfte Auskunft verlangen.

Soweit es zur Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden.

b) Spezialaufgaben

Jedes Mitglied des Vorstandes kann Spezialaufgaben übernehmen.

c) Entschädigung

Der Vorstand bestimmt die Höhe der seinen Mitgliedern zukommenden festen Entschädigung nach Massgabe ihrer zeitlichen Beanspruchung und Verantwortung. Die im Zusammenhang mit

der Tätigkeit anfallenden Spesen werden gegen Vorlage der entsprechenden Quittungen oder Belege erstattet.

d) Diskretionspflicht

Der Vorstand ist über alle Angelegenheiten, von denen er im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung für die Genossenschaft Kenntnis erhält, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sitzungen und Protokolle sind vertraulich zu behandeln.

e) Aktenrückgabe

Die Vorstandsmitglieder haben spätestens bei Amtsende sämtliche im Zusammenhang mit der Genossenschaft stehenden Akten zurückzugeben. Davon ausgenommen sind die Protokolle der Sitzungen.

f) Geschenke

Es ist den Mitgliedern des Vorstandes untersagt, im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit Geschenke, deren Wert denjenigen von üblichen Gelegenheitsgeschenken übersteigt, anzunehmen.

2. Der Geschäftsführer

3.1 *Wahl des Geschäftsführers*

Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestimmt.

3.2 *Aufgaben und Kompetenzen*

a) Der Geschäftsführer leitet die Geschäfte nach Massgaben von Statuten und Reglement. Er realisiert die genossenschaftlichen Ziele gemäss den Vorgaben des Vorstandes. Er nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil. Er kann sich in besonderen Fällen vertreten lassen.

b) Der Aufgabenbereich und die Kompetenzen des Geschäftsführers sind im Arbeitsvertrag und im Pflichtenheft geregelt.

3.3 *Ausgabenkompetenz*

a) Die Ausgabenkompetenz des Geschäftsführers beträgt pro Einzelfall CHF 1000.-.

b) Von dieser Regelung nicht betroffen sind budgetierte Ausgaben, sowie zusätzliche Ausgaben, die vom Vorstand genehmigt werden.

3.4 *Berichterstattung*

Der Geschäftsführer erstattet an jeder Sitzung Bericht über den laufenden Geschäftsgang, die wichtigen Geschäftsvorfälle, sowie den Stand der vermieteten Parkplätze der BGRL. Ausserordentliche Vorfälle sind dem Vorstand unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

3.5 *Geheimhaltung, Aktenrückgabe*

a) Der Geschäftsführer ist verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Rahmen seiner Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren.

b) Sämtliche im Zusammenhang mit der Genossenschaft stehenden Akten sind bei Amtsende zurückzugeben. Davon ausgenommen sind die Protokolle der Vorstandssitzungen, an denen der Geschäftsführer mit beratender Stimme teilnahm.

4. Gemeinsame Bestimmungen

4.1 *Grundsätze der Zeichnungsberechtigung*

a) Zeichnungsberechtigt sind Vorstandsmitglieder, die im Handelsregister mit "KU zu zweien" (Kollektivunterschrift zu zweien) gekennzeichnet sind. Die Zeichnungsberechtigung steht grundsätzlich allen Vorstandsmitgliedern zu und ist im Handelsregister einzutragen.

b) Mutationen sind im Handelsregister umgehend einzutragen.

4.2 *Ausstand*

Die Mitglieder aller Organe der Genossenschaft sind verpflichtet, in den Ausstand zu treten, wenn Geschäfte behandelt werden, die ihre unmittelbaren und persönlichen Interessen oder diejenigen ihnen nahe stehender, natürlicher oder juristischer Personen berühren. Demzufolge können einzelne Mitglieder der Organe auch nicht gleichzeitig für sich selbst und die Gesellschaft Verträge abschliessen.

D. Schlussbestimmung

1. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 02. Juni 2009 in Kraft.

Der Vorstand erlässt die für die ihm obliegenden Aufgaben erforderlichen Ausführungsbestimmungen zum Vollzug dieses Reglements.

2. Überarbeitung, Änderung und Anpassung

Das Organisationsreglement ist nach einem Jahr in der letzten Sitzung des Kalenderjahres von den Organen gegebenenfalls zu überprüfen und anzupassen.

Rheinfelden, den 9. Juni 2009

Präsidium

K. König

Die Geschäftsführung

H. Schenker

Organigramm

Wohnbaugenossenschaft Rheinlust in Rheinfelden (BGRL)

